



---

## LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

---

Zahl: 800000.03/0001-LSR/2013  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 19.02.2013

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Sachbearbeiterin:  
Dr. Christiane Peter  
Telefon - DW: 05574 4960 610  
Fax: 05574 4960 408  
e-mail: office.lsr@lsr-vbg.gv.at

E-Mail: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren – Stellungnahme**

GZ: BMUKK-12.940/0002-III/2/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesschulrat für Vorarlberg nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 idgF wie folgt Stellung:

### **Zu Artikel 1**

#### **Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

##### **Zu Z. 1 (Entfall des § 17 Abs. 4 letzter Satz – sonderpädagogischer Förderbedarf)**

In den Fällen der Entscheidung des Bezirksschulrates über einen sonderpädagogischen Förderbedarf soll künftig an die Stelle der Berufung an den Landesschulrat die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht treten. Dies stellt für die Betroffenen eine sehr große Hürde dar und es besteht die Gefahr, dass durch den Entfall einer



\*800000\_28889638\*

A-6901 Bregenz, Bahnhofstraße 12

<http://www.lsr-vbg.gv.at>

DVR: 0106879

niederschwelligen Berufungsmöglichkeit auf Landesebene die Rechtssicherheit für die betroffenen Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte nicht mehr in gebührendem Ausmaß gegeben ist.

### **Zu Z. 3 (§ 49 Abs. 4)**

Die hier vorgesehene Änderung, dass die besondere Hervorhebung „mit Bescheid“ ersatzlos entfallen sollte, wird kritisch gesehen. Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird zwar darauf hingewiesen, dass eine Beschwerdemöglichkeit an das neue Bundesverwaltungsgericht besteht und dass lediglich der ausdrückliche Hinweis, dass ein Ausschluss „mit Bescheid“ auszusprechen ist, irreführend erscheint, zumal auch andere Entscheidungen, wie zB die Suspendierung, Bescheide sind.

Es erscheint aber irreführend, wenn man eine Entscheidung nach wie vor in Form eines Bescheides erlassen möchte, diesen Begriff jedoch aus der einschlägigen Bestimmung des Schulunterrichtsgesetzes entfernt. Es wird angeregt, den Bescheidbegriff bei sämtlichen anderen Entscheidungen, die mittels Bescheid zu erstellen sind, zu ergänzen.

### **Zu Z. 6 (Entfall des § 71 - Berufung)**

Der hier vollzogene grundsätzliche Systemwechsel in der Frage des administrativen Instanzenzuges, nämlich die gänzliche Abschaffung der zweiten Instanz und insbesondere die Verlagerung der Berufungsinstanz im Schulbereich von den Landesschulräten / dem Stadtschulrat für Wien hin zum neu einzurichtenden Bundesverwaltungsgericht wird grundsätzlich sehr kritisch gesehen.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die jeweilige Schule einzige Entscheidungsinstanz sein. Dies wird viele Schulen mangels entsprechender rechtlicher und administrativer Erfahrungen überfordern und andererseits können Kenntnisse, die in den Schulbehörden und bei den Schulaufsichtsorganen vorhanden sind, nicht mehr zweckentsprechend zum Einsatz kommen. Nach Ansicht des Landesschulrates kann auch der Rechtsschutz für Schüler/innen künftig nicht mehr in ausreichendem Maße sichergestellt werden.

Hingewiesen wird weiters auf den Umstand, dass Schulen nicht als Behörden, sondern als unselbständige Anstalten zu qualifizieren sind und sie sohin ihre Entscheidungen nicht in Form eines Bescheides, sondern mittels „Entscheidung“ treffen.

Die bisherige Form der Überprüfung der an der Schule getroffenen Entscheidungen durch die Schulbehörde 1. Instanz stellt eine wirksame Möglichkeit dar, Fehlentscheidungen von Lehrer/innen bzw. Direktor/innen zu korrigieren und ist zudem auch eine geeignete Maßnahme zur Qualitätssicherung im Schulwesen.

Es wird daher vorgeschlagen, im schulischen Bereich auch weiterhin wirksame Regelungen vorzusehen, die es Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten ermöglichen, die Überprüfung von jenen Entscheidungen, die die weitere Schullaufbahn maßgeblich beeinflussen, durch die Schulbehörden erster Instanz vornehmen zu lassen.

#### **Zu Z. 9 und Z. 10 (§ 73 Abs. 3 und 4 – Fristen)**

Ein zusätzliches Problem stellen die Fristen dar, die im Fall der Anrufung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Entscheidungsfindung vorgesehen sind. Diese fallen jedenfalls in die Ferien, das Einfordern von Unterlagen wird sich urlaubsbedingt als schwierig bzw. als unmöglich erweisen. Ob das Bundesverwaltungsgericht alle Entscheidungen fristgerecht abwickeln kann, ist daher zu bezweifeln. Der/die Schüler/in wird sohin im Fall einer Verlagerung der Berufungsverfahren zum Bundesverwaltungsgericht möglicherweise erst im Laufe des kommenden Schuljahres mit einer definitiven Entscheidung rechnen können.

Insgesamt werden durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen der Rechtsschutz und die Rechtssicherheit im Schulwesen stark zu Lasten der Schüler/innen beeinflusst. Auch auf die Schulen wird eine weitere erhebliche Arbeitsbelastung zukommen.

Es wird daher vorgeschlagen, die pädagogischen, fachlichen und juristischen Kenntnisse und Kompetenzen der Schulbehörden auf Landesebene in die schulischen Entscheidungsfindung mit einfließen zu lassen und weiterhin eine Einspruchsmöglichkeit auf Landesebene vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Amtsführende Präsidentin  
HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani  
Landesschulratsdirektorin

**Elektronisch gefertigt**